



AFRAC-Stellungnahme 41

**Die Folgebewertung von derivativen
Firmenwerten (UGB)**

Stellungnahme

**Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten in
Jahres- und Konzernabschlüssen (UGB)**

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investorinnen und Investoren, Analystinnen und Analysten sowie Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting Advisory Committee – AFRAC

c/o Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Am Belvedere 10/Top 4

1100 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting Advisory Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 41 (März 2024), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB) (März 2024), Rz ...

Historie der vorliegenden Fachinformation

erstmalige Veröffentlichung	März 2024	
-----------------------------	-----------	--

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen.....	2
2. Gegenstand und Geltungsbereich	4
3. Definitionen	5
4. Zuordnung auf Geschäftsfelder	6
5. Grundsätze der Folgebewertung.....	7
6. Planmäßige Abschreibung	8
7. Außerplanmäßige Abschreibung	9
7.1. Beurteilung	9
7.2. Methodik der Überprüfung.....	11
8. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung	12
9. Angaben im Anhang.....	12
9.1. Zuordnung auf Geschäftsfelder	12
9.2. Planmäßige Abschreibung.....	13
9.3. Außerplanmäßige Abschreibung	13
10. Erstmalige Anwendung.....	13
Erläuterungen	14

1. Gesetzliche Grundlagen

- (1) **§ 196a UGB:** Die Posten des Jahresabschlusses sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts der betreffenden Geschäftsvorfälle oder der betreffenden Vereinbarungen zu bilanzieren und darzustellen.
- (2) **§ 203 Abs 5 UGB:** Als Geschäfts- oder Firmenwert ist der Unterschiedsbetrag anzusetzen, um den die Gegenleistung für die Übernahme eines Betriebes die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist planmäßig auf die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, zu verteilen. In Fällen, in denen die Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist der Geschäfts- oder Firmenwert über 10 Jahre gleichmäßig verteilt abzuschreiben. Im Anhang ist der Zeitraum zu erläutern, über den der Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird.
- (3) **§ 204 Abs 2 UGB:** Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben. Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.
- (4) **§ 208 Abs 1 UGB:** Wird bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 oder § 207 vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, daß die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der

Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

- (5) **§ 208 Abs 2 UGB:** Abs. 1 gilt nicht bei Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts.
- (6) **§ 226 Abs 4 UGB:** Ein Geschäfts- oder Firmenwert ist in die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens aufzunehmen. Ein voll abgeschriebenener Geschäfts- oder Firmenwert ist als Abgang zu behandeln.
- (7) **§ 232 Abs 5 UGB:** Außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 204 Abs. 2 sind gesondert auszuweisen.
- (8) **§ 254 Abs 1 UGB:** Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem beizulegenden Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zu dem für die Verrechnung gemäß Abs. 2 gewählten Zeitpunkt entspricht. Das anteilige Eigenkapital darf nicht mit einem Betrag angesetzt werden, der die Anschaffungskosten des Mutterunternehmens für die Anteile an dem einbezogenen Tochterunternehmen überschreitet. Wenn die Anschaffungskosten den Buchwert des anteiligen Eigenkapitals unterschreiten, so ist der Buchwert anzusetzen.
- (9) **§ 254 Abs 2 UGB:** Die Verrechnung gemäß Abs. 1 wird auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Ein-

beziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluß oder, beim Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, durchgeführt. Der gewählte Zeitpunkt ist im Konzernanhang anzugeben.

- (10) **§ 254 Abs 3 UGB:** Ein bei der Verrechnung entstehender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligungen (Kapitalkonsolidierung) auszuweisen. Dieser Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern. Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind die verrechneten Beträge im Anhang anzugeben.
- (11) **§ 261 Abs 1 UGB:** Die Abschreibung eines nach § 254 Abs. 3 auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwerts richtet sich nach § 203 Abs. 5.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

- (12) Die vorliegende Stellungnahme behandelt die Ermittlung sowohl der planmäßigen als auch der außerplanmäßigen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts in Jahres- sowie Konzernabschlüssen, die nach den Grundsätzen des UGB aufgestellt werden.
- (13) Die Stellungnahme gilt nicht für Konzernabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) gemäß § 245a UGB.

3. Definitionen

- (14) Die Stellungnahme verwendet die folgenden Begriffe mit der folgenden Bedeutung:
- (15) **Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert im Jahresabschluss:** Positiver Unterschiedsbetrag zwischen der Gegenleistung für die Übernahme eines Betriebs und den Werten der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme (§ 203 Abs 5 Satz 1 UGB).
- (16) **Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert im Konzernabschluss:** Positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen und dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des neubewerteten Eigenkapitals dieses Tochterunternehmens (§ 254 Abs 1 Satz 1 und 2 UGB).
- (17) **Geschäftsfeld:** Teilbereich (Segment) eines Unternehmens,
- der geschäftliche Tätigkeiten durchführt, die potenziell oder tatsächlich zu externen bzw. intersegmentären Zahlungsmittelzuflüssen führen,
 - für welchen eigenständige Finanzinformationen vorliegen und
 - der regelmäßig von den dafür verantwortlichen Organen zum Zweck der Unternehmens-/Konzernsteuerung wirtschaftlich beurteilt wird.
- (18) **Korrespondierendes Nettovermögen:** Der Buchwert der Vermögensgegenstände abzüglich der zurechenbaren Schulden eines Geschäftsfeldes zuzüglich wesentlicher stiller Reserven und abzüglich stiller Lasten, welche seit dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts für dieses Geschäftsfeld entstanden sind.

- (19) **Rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts:** Der beizulegende Wert eines Geschäftsfeldes abzüglich des korrespondierenden Nettovermögens.
- (20) **Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes:** Für den Jahresabschluss gilt der Zeitpunkt der Übernahme des Betriebs als Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes des Geschäfts- oder Firmenwerts. Für den Konzernabschluss gilt der Erstkonsolidierungszeitpunkt gemäß § 254 Abs 2 UGB als Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes eines Geschäfts- oder Firmenwerts.

4. Zuordnung auf Geschäftsfelder

- (21) Ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert ist zum Zweck der Folgebewertung im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes auf Geschäftsfelder aufzuteilen.
- (22) Die Aufteilung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts hat auf jene Geschäftsfelder zu erfolgen, die aus den Komponenten des Geschäfts- oder Firmenwerts einen Nutzen ziehen sollen. Gegebenenfalls können dies auch ein einziges (erworbenes) Geschäftsfeld oder Gruppen von Geschäftsfeldern sein.
- (23) Grundsätzlich hat die Zuordnung auf die Geschäftsfelder oder Gruppen von Geschäftsfeldern des erworbenen Betriebs oder Unternehmens zu erfolgen, außer es ziehen im erwerbenden Unternehmen bereits bestehende Geschäftsfelder oder Gruppen von Geschäftsfeldern nachweislich einen Nutzen aus den Komponenten des Geschäfts- oder Firmenwerts.
- (24) Eine Veränderung der Zuordnung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts nach Ablauf des Geschäftsjahres des Betriebs- oder Unternehmenserwerbs darf nur erfolgen, sofern dokumentierte Maßnahmen vorliegen, die eine

Veränderung der für die Unternehmenssteuerung herangezogenen Informationen nach sich ziehen. Unmittelbar bevor eine Veränderung der Zuordnung durchgeführt wird, ist der Geschäfts- oder Firmenwert nach der in Kapitel 7.2. beschriebenen Methodik auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen.

5. Grundsätze der Folgebewertung

- (25) Die Grundsätze der Folgebewertung sind für den Geschäfts- oder Firmenwert im Jahres- und im Konzernabschluss gleichartig anzuwenden (§ 261 Abs 1 iVm § 203 Abs 5 UGB).
- (26) Sofern ein Geschäfts- oder Firmenwert auf mehrere Geschäftsfelder aufgeteilt wird, sind die Grundsätze der Folgebewertung für jedes Geschäftsfeld gesondert anzuwenden.
- (27) Ein Geschäfts- oder Firmenwert ist gemäß § 203 Abs 5 Satz 2 UGB planmäßig über den Zeitraum, in dem er voraussichtlich genutzt wird, abzuschreiben.
- (28) Die Nutzungsdauer ist bestmöglich zu schätzen. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes ist ein Abschreibungsplan zu erstellen, in welchem sowohl die Abschreibungsmethode als auch die Nutzungsdauer festgelegt sind. In Fällen, in denen die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist der Firmenwert gemäß § 203 Abs 5 Satz 3 UGB gleichmäßig verteilt über einen Zeitraum von zehn Jahren abzuschreiben.
- (29) Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung ist der Geschäfts- oder Firmenwert außerplanmäßig auf seinen niedrigeren für den Abschlussstichtag ermittelten rechnerischen Vergleichswert abzuschreiben.
- (30) Eine Wertaufholung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist gemäß § 208 Abs 2 UGB nicht zulässig.

- (31) Ein voll abgeschriebener Geschäfts- oder Firmenwert ist gemäß § 226 Abs 4 Satz 2 UGB als Abgang zu behandeln und zwingend auszubuchen.

6. Planmäßige Abschreibung

- (32) Die planmäßige Abschreibung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts beginnt mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes. Bei unterjährigem Zugang ist der Geschäfts- oder Firmenwert zeitanteilig abzuschreiben.
- (33) Der Geschäfts- oder Firmenwert ist unter Anwendung jener Methode planmäßig abzuschreiben, die den Abnutzungsverlauf am zutreffendsten widerspiegelt.
- (34) Die Nutzungsdauer ist für jeden derivativen Geschäfts- oder Firmenwert separat anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien festzulegen. Im Zweifel ist bei bestehenden Schätzunsicherheiten ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen. Dabei ist die Vorgangsweise angemessen zu dokumentieren.
- (35) Folgende Anhaltspunkte können unter anderem bei der Festlegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts berücksichtigt werden:
- die voraussichtliche Bestandsdauer des erworbenen Betriebs oder Unternehmens einschließlich diese betreffende gesetzliche oder vertragliche Regelungen,
 - der Produktlebenszyklus der Produkte des erworbenen Betriebs oder Unternehmens,
 - die Auswirkungen von Änderungen der Absatz- und Beschaffungsmärkte des erworbenen Betriebs oder Unternehmens,

- die Laufzeit wesentlicher Absatz- und Beschaffungsverträge des erworbenen Betriebs oder Unternehmens,
 - die Branche des erworbenen Betriebs oder Unternehmens und deren erwartete Entwicklung,
 - die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit von Schlüsselpersonal des erworbenen Betriebs oder Unternehmens,
 - der erwartete Zeitraum der Realisierung von antizipierten Synergieeffekten,
 - der geschätzte Zeitraum, der benötigt würde, um erworbene Technologien oder Vermögensgegenstände selbst herzustellen.
- (36) Sollten an nachfolgenden Abschlussstichtagen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die ursprünglichen Annahmen, die bei der Festlegung der Nutzungsdauer berücksichtigt wurden, wesentlich verändert haben, ist die Restnutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts neu zu beurteilen.

7. Außerplanmäßige Abschreibung

7.1. Beurteilung

- (37) Folgende Anhaltspunkte können herangezogen werden, um zu beurteilen, ob die Werthaltigkeit eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts im Jahresabschluss am Abschlussstichtag zu überprüfen ist:
- Das interne Berichtswesen liefert substantielle Hinweise dafür, dass die künftige Ertrags- und/oder die künftige Kostenentwicklung des Geschäftsfeldes schlechter ausfallen werden als erwartet.
 - Bei in der ursprünglichen Kaufpreisfindung berücksichtigten Synergieeffekten ist eine negative Veränderung eingetreten.

- Das Geschäftsfeld weist eine Historie nachhaltiger operativer Verluste auf.
 - Die für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wesentlichen Faktoren haben sich im Vergleich zur ursprünglichen Annahme ungünstig entwickelt.
 - Schlüsselpersonen aus verschiedenen Bereichen, z.B. des Managements oder der Forschung, scheiden früher als erwartet aus.
 - Signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Geschäftsfeld im technischen, marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen oder gesetzlichen Umfeld, in welchem das Geschäftsfeld tätig ist, sind im Geschäftsjahr vor dem Abschlussstichtag eingetreten oder werden in der nächsten Zukunft eintreten.
 - Die Marktzinssätze oder andere Markttrenditen haben sich im Geschäftsjahr erhöht, und die Erhöhungen werden sich wahrscheinlich auf den Abzinsungssatz, der für die Berechnung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes herangezogen wird, auswirken und damit den beizulegenden Wert des Geschäftsfeldes wesentlich beeinflussen.
 - Technische Veränderungen oder Veränderungen des rechtlichen Umfelds führen zu einer Verkürzung des Lebenszyklus der erworbenen Produktlinien.
 - Durch den unvorhergesehenen Wegfall von Teilmärkten hat sich das Marktpotenzial wichtiger Produktlinien wesentlich verringert.
- (38) Für die Beurteilung, ob ein Geschäfts- oder Firmenwert im Konzernabschluss auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen ist, sind ergänzend folgende Anhaltspunkte zu berücksichtigen:

- Im Jahresabschluss muss eine außerplanmäßige Abschreibung des bilanzierten Anteils am Tochterunternehmen vorgenommen werden.
 - Der Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens ist nachhaltig größer als seine Marktkapitalisierung.
- (39) Liegen einer oder mehrere der in Rz (37) f. genannten oder sonstige Anhaltspunkte vor, dass ein Geschäfts- oder Firmenwert dauerhaft wertgemindert sein könnte, ist seine Werthaltigkeit nach der in Kapitel 7.2. beschriebenen Methodik zu überprüfen.
- (40) Eine jährliche rechnerische Überprüfung der Werthaltigkeit ist nicht geboten, jedoch eine jährliche Überprüfung, ob einer oder mehrere der in Rz (37) f. dargelegten Anhaltspunkte vorliegen.

7.2. Methodik der Überprüfung

- (41) Die Werthaltigkeit wird durch einen Vergleich des Buchwerts mit dem rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts am Abschlussstichtag überprüft. Unterschreitet der rechnerische Vergleichswert den Buchwert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung zu erfassen.
- (42) Der rechnerische Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts ermittelt sich aus der Differenz des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes, welchem der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde, und dem Buchwert des korrespondierenden Nettovermögens.
- (43) Wesentliche stille Reserven und Lasten, welche seit dem erstmaligen Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts entstanden sind, sind bei der Ermittlung des korrespondierenden Nettovermögens zu berücksichtigen.

- (44) Die Ermittlung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes basiert auf den Grundsätzen der AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Dezember 2022).

8. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

- (45) Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert sind in einer nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ (§ 231 Abs 2 Z 7 lit a UGB) auszuweisen.
- (46) In einer nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung sind planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert im Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (§ 231 Abs 3 Z 7 UGB) auszuweisen, sofern nicht im Einzelfall eine Zuordnung zu einem Funktionsbereich möglich ist.
- (47) Der von § 232 Abs 5 bzw. § 251 Abs 1 UGB vorgeschriebene gesonderte Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen kann durch einen Davon-Vermerk erfolgen.

9. Angaben im Anhang

9.1. Zuordnung auf Geschäftsfelder

- (48) Die Zuordnung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts gemäß Rz (21) ff. auf Geschäftsfelder ist im Anhang zu beschreiben.
- (49) Bei einer Neuordnung gemäß Rz (24) ist neben der Vorgangsweise auch das Ergebnis des vorab durchgeführten Werthaltigkeitstests zu erläutern.

9.2. Planmäßige Abschreibung

- (50) Gemäß § 203 Abs 5 Satz 4 UGB ist im Anhang der Zeitraum zu erläutern, über den ein Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird. Zusätzlich ist gemäß § 236 Satz 1 bzw. § 237 Abs 1 Z 1 UGB die Abschreibungsmethode zu erläutern. Diese Angaben haben für jeden Geschäfts- oder Firmenwert gesondert zu erfolgen.
- (51) In Fällen, in denen die voraussichtliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist dies im Anhang anzugeben einschließlich der Ursache, warum dies nicht möglich ist.

9.3. Außerplanmäßige Abschreibung

- (52) Wurde im Geschäftsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen derivativen Geschäfts- oder Firmenwert erfasst, so sind zumindest die folgenden Angaben erforderlich:
- die Anhaltspunkte, welche die Überprüfung der Werthaltigkeit auslösten;
 - die Vorgangsweise bei der Berechnung der außerplanmäßigen Abschreibung; hier sind die wesentlichen Parameter bei der Bestimmung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes sowie der Wert des korrespondierenden Nettovermögens anzugeben.

10. Erstmalige Anwendung

- (53) Diese Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Erläuterungen

Zu Rz (12):

Hinsichtlich der Folgebewertung eines Geschäfts- oder Firmenwerts im Konzernabschluss wird ergänzend auf die AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB) (März 2019), insbesondere Rz 103 bis 114 verwiesen.

Zu Rz (15):

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird in § 203 Abs 5 UGB als Differenzgröße beschrieben und nicht materiell definiert. Er repräsentiert unterschiedliche Komponenten („geschäftswertbildende Faktoren“), welche maßgeblichen Einfluss auf die Folgebewertung mit sich bringen können, z.B. bei der Festlegung der Nutzungsdauer oder der Bestimmung eines Anhaltspunkts für eine mögliche außerplanmäßige Abschreibung (vgl. *Urnik/Urtz/Fellinger/Niedermoser in Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 203 Rz 123; *Bertl/Hirschler/Patloch-Kofler in Bertl/Mandl*, HdB RLG²⁴ § 203 Abs 5 UGB Rz 1).

Ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert kann theoretisch in die folgenden Komponenten kategorisiert werden (vgl. *Bertl/Hirschler/Patloch-Kofler in Bertl/Mandl*, HdB RLG²⁴ § 203 Abs 5 UGB Rz 1; *Wöhe*, Zur Bilanzierung und Bewertung des Firmenwerts, *StuW* 2/1980, 92; *Sellhorn*, Ansätze zur bilanziellen Behandlung des Goodwills im Rahmen einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, *Der Betrieb* 18/2000, 885; IFRS 3.BC313 ff.):

- **Nicht bilanzierungsfähige immaterielle Werte:** Dabei kann es sich um z.B. den übernommenen Mitarbeiterstamm, den Ruf des Unternehmens, die örtliche Lage, die Organisation von Beschaffung, Produktion oder Vertrieb, die Beziehung zu Lieferanten, Verfahrenstechniken etc. handeln.
- **Kapitalisierungsmehrwert** („going concern goodwill“): Hierbei handelt es sich um den originären Geschäfts- oder Firmenwert des erworbenen Unternehmens, somit den Differenzbetrag zwischen dem Unternehmenswert bei Fortführung des Unternehmens im aktuellen Zustand und dem beizulegenden Wert des Nettovermögens.
- **Erwartete echte Synergieeffekte** („combination goodwill“): Diese Komponente repräsentiert die erwarteten Synergieeffekte, die sich aus dem Zusammenschluss von Erwerber und erworbenem Unternehmen ergeben.

Zusätzlich beeinflussen Über-/Unterbezahlungen sowie Bewertungsfehler die Höhe des Geschäfts- oder Firmenwerts. Sie stellen jedoch keine echten Komponenten eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts dar und sind daher für die Folgebewertung nicht zu berücksichtigen. Insoweit ein Geschäfts- oder Firmenwert durch eine Überbezahlung entsteht, ist diese nach dem erstmaligen Ansatz in der Periode der Zahlung sofort außerplanmäßig abzuschreiben (vgl. *Urnik/Urtz/Fellinger/Niedermoser* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 203 Rz 123).

Die tatsächlichen Komponenten eines Geschäfts- oder Firmenwerts sind vom Einzelfall abhängig und für jeden Erwerb separat, zumindest qualitativ, zu bestimmen.

Soweit sich Aussagen auf die Übernahme eines Betriebs beziehen, gelten sie in gleicher Weise auch für die Übernahme eines Teilbetriebs.

Zu Rz (21) bis (24):

Ein Unternehmen kann aus mehreren Geschäftsfeldern bestehen. Diese Geschäftsfelder können in unterschiedlichem Ausmaß an den jeweiligen Komponenten des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts partizipieren, weshalb eine Zuordnung des jeweiligen Anteils am Geschäfts- oder Firmenwert auf einzelne oder mehrere Geschäftsfelder oder Gruppen von Geschäftsfeldern eine sachgerechte Darstellung des Unternehmenserwerbs im Sinne des § 196a UGB ermöglicht. Die der Zuordnung zugrunde liegenden Synergieeffekte können bspw. durch beizulegende Werte der Geschäftsfelder, Ertragswertanteile oder sonstige ergebnisbezogene Wertgrößen (bspw. Umsatzerlöse) angemessen bestimmt werden. Diese Aufteilung ist in weiterer Folge bei der Ermittlung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und bei der Ermittlung einer etwaigen außerplanmäßigen Abschreibung zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden damit bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes die Informationen ermittelt, die im Fall eines Verkaufs oder sonstigen Abgangs eines oder mehrerer Geschäftsfelder für die Darstellung dieser Transaktion benötigt werden. Es ist auch möglich, dass ein erworbener Betrieb oder ein erworbenes Unternehmen ein separates Geschäftsfeld im Sinne der Rz (17) darstellt.

Bei der Zuordnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts sind vor allem der Einzelbewertungsgrundsatz, der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit, der Grundsatz der Willkürfreiheit sowie der Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts zu beachten. Die Vorgangsweise ist im Zeitpunkt des Zugangs angemessen zu dokumentieren. Als Basis können sämtliche Entscheidungsgrundlagen, die zur Kaufentscheidung und

zur Bestimmung des Kaufpreises geführt haben, herangezogen werden (z.B. Gutachten zur Unternehmensbewertung, Due Diligence-Berichte, Berichte an Aufsichtsrat oder Gesellschafter für genehmigungspflichtige Geschäfte, sonstige interne Dokumentation).

Erläuterndes Beispiel – Zuordnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Unternehmen A erwirbt im Jahr X0 Unternehmen B zu einem Kaufpreis von 100. Unternehmen A besteht bisher ausschließlich aus dem Geschäftsfeld „Produktion A“. Unternehmen B besteht aus den beiden Geschäftsfeldern „Produktion B“ und „Handel mit Fremdprodukten“. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes beträgt der beizulegende Wert des erworbenen Nettovermögens 50, und somit ergibt sich ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert von 50. Unternehmen A erwartet sich aus dem Erwerb vor allem Kostensynergien beim Rohstoffeinkauf sowohl für die erworbene als auch für die bestehende Produktion. Der Handel mit Fremdprodukten soll unverändert fortgeführt werden und verursacht einen abgeholten Kapitalisierungsmehrwert von 10. Eine Integration des Geschäftsfeldes „Produktion B“ in das bereits bestehende Geschäftsfeld „Produktion A“ ist aktuell nicht geplant.

Im vorliegenden Beispiel wäre ein Anteil von 10 des Geschäfts- oder Firmenwerts dem Geschäftsfeld „Handel mit Fremdprodukten“ zuzuordnen. Der verbleibende Geschäfts- oder Firmenwert iHv 40 wäre den Geschäftsfeldern „Produktion A“ sowie „Produktion B“ im Verhältnis der jeweiligen erwarteten Kostensynergien zuzuordnen.

Die Folgebewertung nach erstmaliger Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts hat für jedes Geschäftsfeld gesondert zu erfolgen.

Erfolgt eine Veränderung der für die Unternehmenssteuerung bereitgestellten Informationen („Berichtsstruktur“) und somit eine Veränderung der Geschäftsfelder, kann dies eine Neuordnung der ursprünglich zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte auslösen. Bevor die Neuordnung tatsächlich stattfindet, hat eine Überprüfung der Werthaltigkeit nach Kapitel 7.2. auf Basis der Umstände vor der Neuordnung stattzufinden, insoweit die dafür benötigten Informationen vorhanden sind. Eine Neuordnung kann auch Auswirkungen auf die Restnutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts mit sich bringen. Die Vorgangsweise bei der Neuordnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Fortsetzung des erläuternden Beispiels: Neuordnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Im Jahr X2 beschließt das Management von Unternehmen A, das Geschäftsfeld „Produktion B“ in das Geschäftsfeld „Produktion A“ zu integrieren. Zukünftig erfolgt die Unternehmenssteuerung auf Ebene des neuen Geschäftsfeldes „Produktion“. Demzufolge sind die aktuellen Buchwerte der ursprünglich den beiden Geschäftsfeldern zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte ab dem Jahr X2 gemeinsam auf Ebene des Geschäftsfeldes „Produktion“ zu bewerten. Bevor die Neuordnung stattfindet, sind beide Geschäfts- oder Firmenwerte nach Kapitel 7.2. auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.

Zu Rz (29):

Von einer dauerhaften Wertminderung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts ist auszugehen, wenn der ermittelte rechnerische Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts dessen Buchwert zum Bewertungsstichtag unterschreitet. Eine Kompensation der außerplanmäßigen Abschreibung durch eine planmäßige Abschreibung in der Folgeperiode ist nicht zu berücksichtigen.

Zu Rz (32):

Im Jahresabschluss beginnt die planmäßige Abschreibung im Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums am erworbenen Betrieb oder Unternehmen. Bei unterjährigem Erwerb ist grundsätzlich eine zeitanteilige Abschreibung zu erfassen. Die Halbjahresregel gemäß § 7 Abs 2 EStG ist anwendbar, wenn sie ein Unternehmen auch für immaterielle Vermögensgegenstände anwendet.

Im Konzernabschluss beginnt die planmäßige Abschreibung im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes des Geschäfts- oder Firmenwerts. Auch im Konzernabschluss kann die Halbjahresregel des § 7 Abs 2 EStG angewendet werden, wenn sie auch für immaterielle Vermögensgegenstände angewendet wird.

Gemäß § 203 Abs 5 Satz 3 UGB ist ausschließlich in Fällen, in denen der voraussichtliche Nutzungszeitraum nicht verlässlich geschätzt werden kann, eine gleichmäßig über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren verteilte Abschreibung vorzunehmen. Die grundsätzlichen Schätzunsicherheiten, die bei der Festlegung der Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts vorliegen, rechtfertigen jedoch nicht die automatische Anwendung einer Nutzungsdauer von zehn Jahren. Diese sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. § 7 Abs 2 EStG ist auch in diesem Fall anwendbar.

Zu Rz (33):

Im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes eines Geschäfts- oder Firmenwerts ist ein Abschreibungsplan aufzustellen, in dem sowohl die Abschreibungsmethode als auch die Nutzungsdauer festzulegen ist. Die festgelegte Methode soll den erwarteten Abnutzungsverlauf des Geschäfts- oder Firmenwerts bestmöglich abbilden. Grundsätzlich wird eine lineare sowie eine degressive Abschreibungsmethode als zulässig erachtet (vgl. *Bertl/Hirschler/Patloch-Kofler* in *Bertl/Mandl*, HdB RLG²⁴ § 203 Abs 5 UGB Rz 8).

Zu Rz (37) f.:

Die genannten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung.

Zu Rz (41) bis (44):

Der rechnerische Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts ist auf Basis der aktuellen Situation des Geschäftsfeldes oder der Gruppe von Geschäftsfeldern, welchem bzw. welcher er zugeordnet wurde, zu ermitteln. Dies führt zu einer impliziten Berücksichtigung originär geschaffener Geschäfts- oder Firmenwertbestandteile. Eine Bewertung auf Basis des ursprünglich erworbenen Geschäftsbetriebs ist meist nicht möglich (vgl. *Janschek/Jung* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 203 Rz 146). Dieselbe Vorgangsweise wird grundsätzlich auch für die Folgebewertung von Beteiligungen angewandt, bei welchen die Folgebewertung auf Basis zukünftiger Ertragsaussichten erfolgt und nicht auf Basis der zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Umstände (vgl. *Bertram/Heusinger-Lange/Kessler* in *Bertram/Kessler/Müller*, Haufe HGB Bilanz Kommentar § 253 Rz 246).

Im Konzernabschluss sind nicht beherrschende Anteile bei der Berechnung des rechnerischen Vergleichswerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu berücksichtigen. Um die Äquivalenz zum rechnerischen Vergleichswert zu erreichen, ist der ausgewiesene Geschäfts- oder Firmenwert auf 100 % hochzurechnen. Ein auf diese Weise errechneter Wertminderungsbedarf ist ausschließlich hinsichtlich des auf den Konzernanteil entfallenden Anteils des Geschäfts- oder Firmenwerts zu erfassen.

Berechnung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes

Die Ermittlung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes erfolgt nach den Grundsätzen von AFRAC 24 Rz 11 ff. Demnach ergibt sich der beizulegende Wert grundsätzlich aus dem subjektiven Unternehmenswert, welcher nach anerkannten Bewertungsverfahren (s. insbesondere KFS/BW 1) zu ermitteln ist, wenn keine Veräußerungsabsicht besteht. Besteht eine Veräußerungsabsicht für das

Geschäftsfeld, ergibt sich der beizulegende Wert aus dem Preis, zu dem das Geschäftsfeld zwischen zwei Parteien übertragen würde.

Bestimmung des korrespondierenden Nettovermögens

Der beizulegende Wert des Geschäftsfeldes ist anschließend dem Buchwert des korrespondierenden Nettovermögens gegenüberzustellen, um den rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts am Bewertungsstichtag zu ermitteln. Werden Vermögensgegenstände und Schulden von unterschiedlichen Geschäftsfeldern gemeinschaftlich genutzt, sind sie anhand eines nachvollziehbaren Schlüssels aufzuteilen.

Sind seit dem erstmaligen Ansatz wesentliche stille Reserven/Lasten im Geschäftsfeld entstanden, sind sie in die Berechnung des korrespondierenden Nettovermögens aufzunehmen. Neben stillen Reserven/Lasten in bilanzierten Vermögensgegenständen oder Schulden sind gegebenenfalls wesentliche stille Reserven und Lasten in nicht aktivierbaren Vermögensgegenständen und nicht passivierbare Schulden zu berücksichtigen (bspw. originär geschaffene Marken und Eventualverbindlichkeiten). Im Ergebnis vermindern stille Reserven den rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts, während ihn stille Lasten erhöhen.

Fortsetzung des erläuternden Beispiels: Vorgangsweise bei der Ermittlung des rechnerischen Vergleichswerts

Im Jahr X4 beträgt der Restbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts des Geschäftsfeldes „Produktion“ 30. Auf Basis vorliegender Soll-Ist-Vergleiche ist erkennbar, dass die erwarteten Synergieeffekte nicht in dem Umfang realisiert werden können, wie dies ursprünglich geplant wurde, weshalb zum Jahresende der Geschäfts- oder Firmenwert auf seine Werthaltigkeit überprüft wird.

Der beizulegende Wert des Geschäftsfeldes beträgt zum Bewertungsstichtag 100, das Nettovermögen zu Buchwerten 70. Weiters sind seit dem Zeitpunkt des Zugangs wesentliche stille Reserven in den erworbenen Grundstücken von 15 entstanden. Ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf des Geschäfts- oder Firmenwerts ermittelt sich nun wie folgt:

Beizulegender Wert des Geschäftsfeldes	100
- Buchwert des Nettovermögens	70
- wesentliche stille Reserven	15
Rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts	15

Stellt man nun den rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts dem Restbuchwert gegenüber, errechnet sich ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf von 15.

Variante:

Bei gleichbleibendem beizulegenden Wert des Geschäftsfeldes von 100 beträgt der Buchwert des Nettovermögens 120.

Beizulegender Wert des Geschäftsfeldes	100
- Buchwert des Nettovermögens	120
- wesentliche stille Reserven	15
Rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts	- 35

Damit ergibt sich ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf hinsichtlich des aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerts von 30. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist in weiterer Folge im Anlagespiegel als Abgang darzustellen.

Ergibt sich ein negativer rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts, kann dies Anlass für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände des Geschäftsfeldes sein.